

Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen

Die bisherigen haushaltsnahen Dienstleistungen werden ab 2006 in Dienstleistungen allgemeiner Art und Dienstleistungen für Pflege und Betreuung unterteilt, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen bzw. der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden. Durch eine Verdoppelung der maximalen Förderung auf 1.200 EUR für letztere soll der wachsenden Bedeutung von Pflege und Betreuung von Angehörigen in den Familien auch steuerlich Rechnung getragen werden.

Außerdem gibt es für Handwerkerleistungen, die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, neuen umfassenderen eigenen Ermäßigungstatbestand, der zusätzlich zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, sowohl für den Eigentümer als auch Mieter einer Wohnung einen weiteren Steuerabzug bis zu 600 EUR ermöglicht.

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen zu erkennen, welche Kosten in welchem Umfang steuerlich geltend gemacht werden können.

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Hatten Sie im Jahr 2006 Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen in Ihrem Privathaushalt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt eine Rechnung oder ein schriftlicher Vertrag über regelmäßig zu erbringende Leistungen vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Können Sie anhand eines Bankbelegs nachweisen, dass der Rechnungsbetrag einem Konto des beauftragten Unternehmens gutgeschrieben wurde?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konnten Sie alle drei Fragen mit ja beantworten, rechnet das Finanzamt 20 Prozent Ihrer Aufwendungen (ohne Materialkosten), maximal jedoch 600 EUR auf Ihre Steuerschuld an.		
Ausgaben für selbstständige(n)	Arbeitsleistung (ohne Materialkosten)	Steueranrechnung
Fensterputzer EUR	
Gebäudereiniger EUR	
Dienstleister, der Mahlzeiten im Haushalt zubereitet, backt, einkauft, wäscht, bügelt, näht EUR	
Gärtner EUR	
Umzugsspedition bei privatem Umzug EUR	
Kinderbetreuer EUR	
In der Mietnebenkostenabrechnung oder in der Wohngeldabrechnung enthaltene haushaltsnahe Dienstleistungen EUR	
Sonstige Dienstleistungen EUR	
1. Gesamte Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen, davon anrechenbar 20 Prozent, maximal jedoch 600 EUR EUR	20 %, max. 600 EUR EUR



2. Pflegeleistungen

Hatten Sie im Jahr 2006 nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung Ausgaben für eigene Pflege- und Betreuungsleistungen oder für Pflege- und Betreuungsleistungen eines Angehörigen in dessen Haushalt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Besteht ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III im Sinne der §§ 14, 15 SGB XI oder beziehen Sie Leistungen der Pflegeversicherung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beantragen Sie den Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 EUR nach § 33b Abs. 6 EStG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt eine Rechnung oder ein schriftlicher Vertrag über regelmäßig zu erbringende Leistungen vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Können Sie anhand eines Bankbelegs nachweisen, dass der Rechnungsbetrag einem Konto des beauftragten Unternehmens gutgeschrieben wurde?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Konnten Sie alle fünf Fragen mit ja beantworten, rechnet das Finanzamt 20 Prozent Ihrer Aufwendungen (ohne Materialkosten), maximal jedoch 1.200 EUR auf Ihre Steuerschuld an.

Ausgaben für	Arbeitsleistung	Steueranrechnung
Pflege- und Betreuungsleistungen EUR	
Abzüglich der Leistungen der Pflegeversicherung EUR	
2. Gesamte Ausgaben Pflege- und Betreuungsleistungen, davon anrechenbar 20 Prozent, maximal jedoch 1.200 EUR EUR	20 %, max. 1.200 EUR EUR

3. Maximale Anrechnung aus 1. und 2.

	Steueranrechnung
aus haushaltsnahen Dienstleistungen EUR (max. 600 EUR)
aus Pflege- und Betreuungsleistungen EUR (max. 1.200 EUR)
3. Maximale Anrechnung aus 1. und 2. EUR (max. 1.200 EUR)



4. Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (keine Neubaumaßnahmen)

Hatten Sie 2006 Ausgaben für Handwerksleistungen in Ihrem Privathaushalt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Liegt eine Rechnung vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Können Sie anhand eines Bankbelegs nachweisen, dass der Rechnungsbetrag einem Konto des beauftragten Unternehmens gutgeschrieben wurde?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Konnten Sie alle drei Fragen mit ja beantworten, rechnet das Finanzamt 20 Prozent Ihrer Aufwendungen (ohne Materialkosten), maximal jedoch 600 EUR auf Ihre Steuerschuld an.		
Ausgaben für Tätigkeiten eines selbstständigen Handwerkers	Arbeitsleistung (ohne Materialkosten)	Steueranrechnung
Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an der Fassade, an Garagen EUR	
Reparatur/Austausch von Fenstern und Türen EUR	
Malerarbeiten, Reparaturen, Wartung, Austausch von Bodenbelägen oder Heizungsanlagen EUR	
Modernisierung oder Austausch der Einbauküche oder des Badezimmers EUR	
Reparatur und Wartung von Gegenständen Ihres Haushalts (Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer) EUR	
In der Mietnebenkostenabrechnung oder in der Wohngeldabrechnung enthaltene Handwerksleistungen EUR	
Sonstige Handwerksleistungen EUR	
4. Gesamte Ausgaben für Handwerksleistungen, davon anrechenbar 20 Prozent, maximal jedoch 600 EUR EUR	20 %, max. 600 EUR EUR

5. Maximale Anrechnung aus 3. und 4.

		Steueranrechnung
Maximale Anrechnung aus 3.	 EUR (max. 1.200 EUR)
Handwerksleistungen	 EUR (max. 6.00 EUR)
5. Maximale Anrechnung	 EUR (max. 1.800 EUR)